



## Satzung

### **donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

#### **Präambel**

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder Müttern, die in einer auf christlichen Werten beruhenden Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken,

in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss,

in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird,

in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,

haben Bürgerinnen und Bürger, die sich christlichen Wertüberzeugungen verpflichtet fühlen, den „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens Landesverband MecklenburgVorpommern e.V.“ gegründet.

#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, im Folgenden „donum vitae Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein versteht sich als selbstständiger Landesverband des Bundesverbandes von „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ mit Sitz in Bonn.

## **§2 Selbstverständnis, Auftrag und Zweck**

- (1) „donum vitae Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ ist ein bürgerlich-rechtlicher Verein, gegründet von katholischen Christinnen und Christen sowie von Christinnen und Christen anderer Konfessionen, gemeinsam getragen mit weiteren Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen.
- (2) In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der „donum vitae Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ den Zweck der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, insbesondere das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesvorstand von „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ beschlossen werden.
- (3) Der Verein verfolgt daneben im Sinne des § 1 SGB VIII den Zweck der Förderung der Erziehung in der Familie, indem die Beratungsstellen Beratung, Begleitung und Unterstützung auch nach der Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes anbieten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck von „donum vitae Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ bejaht. Juristische Personen können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über eine entsprechende Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft

durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung wirkt sofort. Bezuglich eines Ausschlusses gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

- (4) Jedes Mitglied soll die Tätigkeit von „donum vitae“ in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Arbeit von donum vitae gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit von „donum vitae“ beitragen.

#### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät Grundsatzfragen der Arbeit von „donum vitae“ auf Landesebene, wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggf. weitere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands über den Jahresetat und die Jahresrechnung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstands sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, eine außerordentliche dann, wenn 1/10 der Mitglieder teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als hybride oder als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der bzw. die Vorsitzende (im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden) entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit. Die Form der Versammlung ist in der Niederschrift zur Sitzung zu protokollieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschließlich der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands von „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder können hinzugewählt werden. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet insbesondere über
  - a) die Anerkennung von donum vitae - Organisationen im Bereich des Landes, soweit sie nicht Organisationen auf Bundesebene sind, sowie über die Anerkennung von donum vitae - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern;
  - b) den Jahresetat und die Jahresrechnung;
  - c) die Mittelvergabe und Finanzierung von „donum vitae“ im Bereich des Bundeslandes.
- (4) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.
- (5) Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung, als hybride oder als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der/die Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung mit. Die Form der Vorstandssitzung ist in der Niederschrift zur Sitzung zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Anerkennung von donum vitae - Organisationen und von donum vitae - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur ersten ordentlichen Sitzung des neu gewählten Vorstands im Amt.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

(10) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 2a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.

## **§7 Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder hilfsweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke vorzugsweise für den Lebensschutz ungeborener Kinder und schwangerer Frauen in Konfliktsituationen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 27. März 2022 in Rostock.

Zweite Fassung vom 30.08.2022 gem. Vorgaben durch die Rechtspflege des Vereinsregisters.

Dritte Fassung vom 06.04.2023 gem. Absprache mit dem Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Vierte Fassung gem. Vorgaben durch die Rechtspflege des Vereinsregisters vom 12.06.2023 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2025